

Ergänzende Bedingungen des Elektrizitäts-Werkes Ottersberg (EWO)



zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ vom 26. Oktober 2006
– BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff. –

- gültig ab dem 01. Februar 2017 -

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 / 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereiches notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend ab der Straßennmitte und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; § 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- 7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

7.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Datenschutz / Widerspruchsrecht

12.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlusses-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

12.2 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Eugen Kulakow, Elektrizitäts-Werk Ottersberg, Grüne Straße 26, 28870 Ottersberg / Telefon: 04205/3170-89 / eugen.kulakow@ewerk-ottersberg.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01. Februar 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. Oktober 2016.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen

Die Technischen Anschlussbedingungen finden Sie unter dem Link: <https://www.ewerk-ottersberg.de/netzbetrieb/hausanschluss>

Anlage 1

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen des Elektrizitäts-Werk Ottersberg zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)* vom 26. Oktober 2006 – BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff. –



- gültig ab dem 01. September 2023 -

1. Netzan schlusskosten (gem. Ziffer 2.3 und 2.4 Ergänzende Bedingungen)

Standard-Kabelanschluss (Kabelquerschnitt 3x16/16 mm² Cu) mit einer Absicherung bis 50 A und einer Anschlusslänge bis 20m. Die Netzan schlusslänge wird ab Straßenmitte berechnet und endet am Hausanschlusskasten.

1.1 EWO Komfort-Netzanschluss

Beim EWO Komfort-Netzanschluss werden das Ausheben und Wiederverfüllendes Kabelgrabens sowie die Hauseinführung durch das EWO oder deren Beauftragten ausgeführt

	Netto	Brutto
Grundbetrag (bis 20m)	940,00 €	1.118,60 €

1.2 Zusatzkosten für den Anschlussnehmer

Je angefangener Meter Kabellänge bei Anschlüssen über 20m Länge werden berechnet:

	Netto	Brutto
Mehrlänge auf dem Grundstück pro Meter	25,67 €	30,55 €

1.3 Vergütung für die Herstellung des Kabelgrabens in Eigenleistung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers:

	Netto	Brutto
Vergütung für Eigenleistung pro Meter	4,00 €	4,76 €

1.4 Für Netzan schlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzan schlüssen abweichen, sowie bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen, z.B. hohem Grundwasserstand, Unterminierungskosten, Fundamenten oder Frost im Erdreich und ähnlichen Erschwernissen, treten an die Stelle der Beträge nach Ziffer 1 die gesondert ermittelten Kosten.

Die Abrechnung nach gesondert ermittelten Kosten erfolgt ferner für:

- die Herstellung eines Netzan schlusses über 50 A
- Anschluss des Grundstückes unmittelbar an eine Transformatoren-anlage,
- Veränderungen am bestehenden Netzan schluss,
- Rückbau des Netzan schlusses auf Veranlassung des Anschluss-nehmers,

1.5 Die Herstellung eines Anschlusses für Baustrom, Märkte usw. wird pauschal berechnet:

	Netto	Brutto
Absicherung bis 63 A*	195,00 €	232,05 €

* Darüber hinaus auf Anfrage

2. Baukostenzuschuss – BKZ (gem. Ziffer 3.3 Ergänzende Bedingungen)

2.1 für Anschlussobjekte in der Netzebene der Niederspannung:

Bis zu einer Anschlussleistung von 30 kW wird kein BKZ erhoben (Freibetrag der Anschlussleistung).

Für jeden weiteren kW-Anschlussleistung wird pro kW folgender Betrag berechnet:

	Netto	Brutto
0 bis 30 kW	0,00 €	0,00 €
Darüber hinausgehende Leistung pro kW	99,03 €	117,85 €

Bei Netzan schlüssen im Bereich der Netzebene der Niederspannung wurde der BKZ auf Basis von maximal 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, ermittelt.

Die Preise für Kunden im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung entnehmen Sie bitte unserem gesonderten Preisblatt für Baukostenzuschüsse in höheren Spannungsebenen.

5. Inbetriebsetzung des Netzan schlusses (gem. Ziffer 5 Ergänzende Bedingungen)

5.1 Jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist beim EWO zu beantragen. Für jede Beantragung einer Inbetriebsetzung ist ein vom EWO zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Die Beantragung erfolgt über ein beim EWO oder bei einem anderen Netzbetreiber eingetragenes Elektro-Installationsunternehmen.

5.2 Das EWO oder deren Beauftragter schließt die Anlage über den Netzan schluss an das Verteilernetz an und nimmt den Netzan schluss in Betrieb. Die Anlage hinter dem Netzan schluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, anderenfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungsanlagen, darf nur durch das EWO oder mit ihrer Zustimmung durch das Elektro-Installationsunternehmen in Betrieb genommen werden.

5.3

	Netto	Brutto
Kosten je Inbetriebsetzung	42,50 €	50,58 €

Wenn aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, die Durchführung der beantragten Inbetriebsetzung nicht möglich war, so zahlt er hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen den obigen Betrag

5.3 Für das Auswechseln, Wiederanbringen, Versetzen und den Ausbau von Messeinrichtungen sowie die Abschaltung der Anlage auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden ihm die entstehenden Kosten berechnet.

5.4 Bei der Beschädigung oder Entfernung der Plomben an Mess- und Steuereinrichtungen wird der Netzan schluss einschl. Zähler vom EWO überprüft und den Anschlussnehmer die entstehenden Material-, Arbeits- und Fahrtkosten berechnet.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Netznutzung (gem. Ziffer 7 Ergänzende Bedingungen)

6.1 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers berechnet das EWO:

für die schriftliche Anmahnung der Zahlung	3,50 €*
für die erste persönliche Vorsprache eines Beauftragten des Elektrizitäts-Werk Ottersberg	15,00 €*
ab der zweiten persönlichen Vorsprache eines Beauftragten des Elektrizitäts-Werk Ottersberg	30,00 €*
für eine unberechtigte Zutrittsverweigerung	24,40 € (brutto)

* Diese Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer

6.2 Buchungs- und Bearbeitungskosten für jede von einem Geldinstitut nicht verrechnete Zahlung (Rückbelastung) sowie jeder nicht eingelöste Scheck sind in Höhe der entstandenen Kosten vom Anschlussnehmer oder – nutzer zu erstatten. Daneben werden die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten weiterberechnet.

6.3 Bei Zahlungsverzug werden vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 1% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zuzüglich Umsatzsteuer berechnet.

6.4 Bei einer durch Zahlung und Verzug im Zusammenhang stehenden Unterbrechung der Versorgung

	Netto	Brutto
innerhalb der Geschäftszeit	42,50 €	50,58 €
außerhalb der Geschäftszeit	63,75 €	75,86 €
erfolglos	21,25 €	25,29 €

6.5 Für die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

	Netto	Brutto
innerhalb der Geschäftszeit	42,50 €	50,58 €
außerhalb der Geschäftszeit	63,75 €	75,86 €

6.6 Für die Bearbeitung eines Auftrags, der vom Stromhändler storniert wird

	Netto	Brutto
am Tag der Sperrung	21,25 €	25,29 €

8. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (ab 01.01.2007 19%) wird zusätzlich berechnet.

9. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt gilt ab dem **01.09.2023**.